

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 6. Juni 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 20.366.361 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, wodurch unter anderem die Erfüllung des Auftrags der Mission beeinträchtigt wird;

3. *schließt sich* den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen *an* und gibt ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß einige der in Ziffer 6 des Berichts enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses nicht durchgeführt wurden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, binnen dreißig Tagen nach der Annahme dieser Resolution über die volle Durchführung der von der Generalversammlung in Resolution 48/250 A genehmigten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sowie der in der vorliegenden Resolution genehmigten Empfehlungen Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig auf das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingezahlt werden;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 18.812.800 Dollar brutto (17.693.100 Dollar netto) ein-

zugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. August bis 30. September 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,4 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung  
23. Juni 1994

**48/251. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/461 vom 23. Dezember 1993, mit dem sie den Generalsekretär ermächtigt hat, für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für die ersten sechs Monate des Jahres 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5,6 Million US-Dollar einzugehen,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>61</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>62</sup> und *eingedenk* des Schreibens des Präsidenten des Internationalen Gerichts vom 18. Februar 1994 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>63</sup>,

*feststellend*, daß die sichere und stabile Finanzierung des Internationalen Gerichts gewährleistet sein muß, damit es seine Rolle in vollem Umfang und wirksam erfüllen kann,

*unter Berücksichtigung* der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlußfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *dankt* den Regierungen, die freiwillige finanzielle Beiträge für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des

ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht entrichtet oder angekündigt haben, und stellt mit Genugtuung fest, daß an die Bereitstellung dieser Beiträge keinerlei Bedingungen geknüpft wurden;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten um weitere freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht;

5. *betont*, daß die Annahme von freiwilligen Beiträgen in Form von Sachleistungen oder Personal sowie von freiwilligen finanziellen Beiträgen mit der Notwendigkeit vereinbar sein muß, jederzeit die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Internationalen Gerichts zu gewährleisten, und daß solche Beiträge als Ergänzung zu den veranlagten Beiträgen anzusehen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 5 bis spätestens 31. Dezember 1994 über die Annahme und Verwendung von freiwilligen Beiträgen, insbesondere Beiträgen in Form von Sachleistungen oder Personal, Bericht zu erstatten;

7. *billigt* Den Haag (Niederlande) als Sitz des Internationalen Gerichts, das vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 ausschließlich zu dem Zweck geschaffen wurde, Personen zu verfolgen, die für die zwischen dem 1. Januar 1991 und einem vom Sicherheitsrat nach der Wiederherstellung des Friedens festzusetzenden Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind;

8. *stellt fest*, daß der Generalsekretär bislang noch keinen detaillierten Bericht über den Bedarf des Internationalen Gerichts vorgelegt hat, namentlich eine Begründung der Anzahl und rangmäßigen Einstufung der Bediensteten, eine Dienstpostenbewertung und die Möglichkeit der Bereitstellung von gemeinsamen Verwaltungsdiensten, und ersucht ihn, baldmöglichst im Verlaufe ihrer neunundvierzigsten Tagung vollständige und detaillierte Haushaltsvoranschläge für die Tätigkeit des Gerichts vorzulegen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11 Millionen Dollar einzugehen, worin der von der Versammlung in ihrem Beschluß 48/461 genehmigte Betrag von 5,6 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, einschließlich der Unterzeichnung des Mietvertrages für die Räumlichkeiten des Internationalen Gerichts, um sicherzustellen, daß es über angemessene Einrichtungen und die erforderliche personelle Ausstattung verfügt, und der Versammlung im Haushaltsvollzugsbericht darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen weiteren Bericht über die Beschäftigungsbedingungen der Richter unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 13 Ziffer 4 des Statuts des Internationalen Gerichts<sup>64</sup> vorzulegen, sobald mit dem Fortschritt der Tätigkeit des Gerichts klare Erkenntnisse über seinen genauen Bedarf vorliegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über das Finanzgebaren des Internationalen Gerichts sowie über seinen Bedarf aufgrund der im Laufe des Jahres 1994 gewonnenen Erfahrungen Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
14. April 1994

#### 48/252. Besoldung, Pensionsplan und Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs

##### A

##### BESOLDUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/250 A vom 21. Dezember 1990 über die Besoldung der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>65</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>66</sup>,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

2. *beschließt*, daß das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs mit Wirkung vom 1. Januar 1994 weiterhin 145.000 US-Dollar beträgt;

3. *beschließt außerdem*, daß die in Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs genannten Ad-hoc-Richter mit Wirkung vom 1. Januar 1994 weiterhin für jeden Tag, an dem sie ihr Amt ausüben, ein Dreihundertfünfundsechzigstel des Jahresgehalts erhalten, das zum betreffenden Zeitpunkt an ein Mitglied des Gerichtshofs zahlbar ist;

4. *beschließt ferner*, im Einklang mit der in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung das gemäß Abschnitt VI ihrer Resolution 43/217 vom 21. Dezember 1988 und ihrer Resolution 45/250 A eingeführte und beibehaltene System der Mindest-/Höchstbesoldung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 weiter beizubehalten;

5. *beschließt*, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die Sonderzulage des Präsidenten weiterhin 15.000 Dollar pro Jahr beträgt und daß die Sonderzulage, die der Vizepräsident erhält, wenn er das Amt des Präsidenten wahrnimmt, 94 Dollar pro Tag beträgt, bis zu einem Höchstbetrag von 9.400 Dollar pro Jahr;

6. *beschließt außerdem*, die Besoldung und die anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der Empfehlungen des Berichts des Generalsekretärs erneut zu überprüfen;

7. *beschließt ferner*, daß die Häufigkeit der Überprüfungen auf der fünfzigsten Tagung festgelegt wird.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994